

Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang Mechatronik am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOB1. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 21. März 2007 und 9. Mai 2007 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 18. Mai 2007 folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung der Version B1 gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Mechatronik der Fachhochschule Kiel, die sich nach dem 1. September 2005 eingeschrieben haben.

(2) Sie bezieht sich auf die zurzeit geltende Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel und regelt die studiengangspezifischen Verfahrensweisen.

§2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Hierdurch soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. das Beschäftigungssystem notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Berufsleben Problemlösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

(2) Die Studierenden erhalten für jede im Bachelorstudium erfolgreich erbrachte akademische Leistung Kreditpunkte (CP). Im Laufe des Studiums sind insgesamt 180 CP zu erwerben (ECTS-Bewertung).

(3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Prüfungen,
2. der Bachelor-Thesis sowie
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

(4) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Mechatronik beträgt einschließlich aller Prüfungen, des berufspraktischen Studienteils und der Bachelor-Thesis sechs Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

§3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sechs Mitgliedern, davon mindestens vier aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Weitere Mitglieder sind eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine Studierende oder ein Studierender.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichskonvent bestellt. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Steht kein Mitglied aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Wahl, so wird der Sitz aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren besetzt. Steht kein studentisches Mitglied zur Wahl, dann bleibt der Sitz unbesetzt. Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

§4 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als Klausur, Hausarbeit, Vorlage, Referat, Projekt, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung erbracht werden. Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 2 Stunden. Abweichungen müssen vom Konvent bestätigt werden.

(2) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Im Einvernehmen zwischen den Prüferinnen, den Prüfern sowie dem Prüfling kann auch Englisch als Prüfungssprache vereinbart werden.

(3) Art und Umfang der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen wird durch die im Anhang aufgeführte Übersicht festgelegt.

(4) Besteht eine Modul-Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und sind die Prüfungsleistungen eindeutig den einzelnen Teilen eines Moduls zuzuordnen, so kann jede dieser Prüfungsleistungen separat als Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul (§ 17) abgelegt werden.

Prüfungsvorleistungen (PVL) und Zusatzmodule sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.

(5) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 51 Abs. 3 HSG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zu Prüferinnen oder Prüfern können bestellt werden:

- Professorinnen und Professoren,

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte

und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit Ihnen ein Auftrag zur eigenverantwortlichen Durchführung einer Lehrveranstaltung erteilt wurde, die mit einer Prüfungsleistung oder Studienleistung abzuschließen ist, und die die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 HSG erfüllen.

(6) Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Zweitbewertung ein. Weichen die Noten voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Prüfungsleistung ist als einheitliche Leistung zu bewerten.

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder von einem Prüfer bewertet.

(10) Die Meldefristen werden in hochschulüblicher Form zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

§5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Gleiches gilt für Teilprüfungen, aus denen sich eine Prüfung zusammensetzen kann. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Darüber hinaus werden keine Freiversuche gewährt.

(2) Besteht eine Prüfung ausschließlich aus einer schriftlichen Prüfungsleistung wird diese, sofern sie bei der zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, auf Antrag der oder des Studierenden um eine mündliche Nachprüfung erweitert. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. Prüferinnen oder Prüfer sollen die Bewerterinnen oder Bewerter der schriftlichen Prüfungsleistung sein. Auf Antrag der oder des Studierenden kann ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden. Die oder der Studierende hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note der betreffenden Prüfung „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Prüfung durchgeführt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienhalbjahres abgelegt werden. Eine Verlängerung der Frist um ein weiteres Halbjahr ist auf Prüfungen in solchen Modulen beschränkt, bei denen Lehrveranstaltungen nur einmal im Hochschuljahr angeboten werden.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht in dieser Frist angetreten, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“ (5,0), es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten

§6 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder die Kandidatin oder der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(2) Mit der ersten Anmeldung zu einer Bachelorprüfung treten folgende Prüfungsfristen in Kraft: Prüfungen des 4. und 5. Semesters können erst dann abgelegt werden, wenn alle, bis auf höchstens 2 Prüfungen der ersten 3 Semester erbracht sind.

innerhalb der auf die erste Anmeldung folgenden 10 Studiensemester sind die Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums bis auf die Thesis und das Kolloquium vollständig abzuschließen.

Die erste Anmeldung zu einer Bachelorprüfung muss spätestens im 3. Semester erfolgen.

Bei Überschreitung der beiden o.g. Fristen gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis ist nur möglich, wenn:

- das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet ist,
- mindestens die Prüfungen der Module der ersten beiden Studienjahre bestanden sind und
- alle dazugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht sind.

(4) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Thesis.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten in hochschulüblicher Form - im Fall einer Ablehnung schriftlich - mit.

§7 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis darf in der Regel drei Monate nicht überschreiten.

In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit auf höchstens 18 Wochen verlängert werden.

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers bei der Ausgabe des Themas festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin der Bachelor-Thesis zu stellen.

Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelor-Thesis beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der festgesetzten Bearbeitungszeit erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Bachelor-Thesis nicht ausreichend ist.

§8 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Wird die Bachelor-Thesis verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Nach Absprache mit dem Betreuer kann die Bachelor-Thesis in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

(3) Die Bachelor-Thesis muss durch zwei Prüferinnen oder Prüfer begutachtet und benotet werden, von denen in der Regel einer das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat gegen die Note einer bestimmten Arbeit Widerspruch ein, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weitere Verfahrensweise.

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§9 Wiederholung der Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4.0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis innerhalb der ersten vier Wochen ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Thesis von der Möglichkeit nach §21 Abs. 5 der PVO keinen Gebrauch gemacht hat.

Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis nach den ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit bei Wiederholung der Bachelor-Thesis wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§10 Kolloquium

(1) Das Kolloquium dauert etwa 40 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die anwesenden Prüferinnen oder Prüfer prüfen gleichberechtigt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens drei Monate nach Abgabe der Bachelor-Thesis, stattfinden. Ein nicht bestanden Kolloquium muss zum nächsten Termin, der vom Prüfungsausschuss anberaumt ist, nachgeholt werden. Bei Überschreitung dieses Termins wird das Kolloquium als endgültig nicht bestanden gewertet. Termine für Kolloquien werden in der Regel zu jedem Prüfungstermin angesetzt.

§11 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Engineering ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungen sowie die Bachelor-Thesis und das Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, erhält. Es enthält den gewählten Studiengang, die Noten der einzelnen Prüfungsmodule, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Hat die Kandidatin oder der Kandidat durch geeignete Auswahl der Wahlmodule und/oder der Zusatzmodule eine Schwerpunktbildung betrieben, so kann der Studienschwerpunkt in das Zeugnis aufgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können die während des Bachelor-Studiums erbrachten Prüfungsleistungen in einem Beiblatt zum Zeugnis aufgenommen werden.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis der Mittelwert der Gesamtnoten der Bachelor-Prüfungen der letzten vier Prüfungstermine der Studienrichtung anzugeben. Die Rangzahl wird für den Studiengang berechnet.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Bachelorprüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

(4) Den Studierenden kann im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen eine Doppel-Bachelor-Urkunde ausgestellt werden. Die Urkunde bescheinigt den erfolgreichen Bachelor-Abschluss im Rahmen eines an der ausländischen Partnerhochschule abgeschlossenen Studiengangs. Die Bezeichnung und die Form der Doppel-Bachelor-Urkunde sowie die zu seiner Erlangung zu erbringenden Leistungen sind in einer Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Partnerhochschule festzulegen.

§12 Hochschulgrade

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad: „Bachelor of Engineering“.

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007 vom 13.12.2007 (S.102)
Tag der Bekanntmachung: 20.12.2007

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Kiel und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule oder des Fachbereiches versehen.

§13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft.
Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2005/2006 ein Studium im Bachelor-Studiengang Mechatronik am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

Kiel, den 29. Mai 2007

- Der Dekan -
Prof. Dr. Gerd Stock

Liste der Prüfungen des Bachelorstudiums

Modulnummer	Modul	Gewicht für Gesamtnote ECTS/(180-10)	Ge- prüfungen ¹ im Zeitäquivalent von 1h = 60 Min	Semester	Studienvolumen SWS
1	Physik				
	Physik	10	3	1	8
2	Mathematik				
	Mathematik1	15	2	2	12
3	Informatik				
	Informatik2	5	2	2	4
	Programmieren	5	2	1	4
4	Grundlagen der Elektrotechnik				
	Elektrotechnik1	5	2	1	4
	Elektrotechnik2.1	5	2	2	4
5	Grundlagen des Studienganges				
	Elektronik	5	2	3	4
	Digitaltechnik	5	2	3	4
	Regelungstechnik	5	2	4	4
	Microcomputertechnik	5	2	4	4
8	Mechatronik				
	Grundlagen der Messtechnik	2,5	2	3	2
	Computer Aided Design	7,5	2	2	6
	Werkstofftechnik (Metalle+Nichtmetalle)	7,5	2	4	6
	Technisches Zeichnen	2,5	2	1	2
	Technische Mechanik	5	2	2	4
	Produktentwicklung+Konstruktion	10	2	3	8
	Elektrische Kleinantriebe	2,5	2	4	2
	Techn.Optik/Laseranwendungen	5	2	3	4
	Spezielle Messtechnik	2,5	2	4	2
10	Wahlmodule				
	Zusatzmodul	5	2	4/5/6	4
	Zusatzmodul (nichttechnisch)	5	2	4/5/6	4
	Wahlmodul 1	5	2	4	4
	Wahlmodul 2	5	2	5	4
	Wahlmodul 3	5	2	5	4
	Wahlmodul 4	5	2	5	4
11	Projekte, Praktika, Thesis				
	Praktikum 12 Wochen	12		6	
	Bachelorthesis 12 Wochen	12		6	
	Prakt. Seminar	-		6	2
	Thesis Seminar	-		6	2
	Projekt	14	mündlich	5	8
	Kolloquium	2	1	6	

¹ Prüfungen werden alternativ oder in Kombination durch Klausur, Vorlage, schriftlicher Test, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder mündliche Prüfung abgenommen. Der Regelfall ist die Klausur. Sofern die Prüfung nicht in Form der Klausur abgenommen wird, haben die anderen Prüfungsformen dem für das Fach angegebenen Stundenäquivalent zu entsprechen. Die Modulverantwortlichen spezifizieren anhand einer vom Konvent bestätigten Liste zu Beginn der Vorlesungszeit in den Lehrveranstaltungen für die Module Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Leistung. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfung durch eine Klausur, eine Vorlage, einen schriftlichen Test, eine Hausarbeit, ein Referat, eine Projektarbeit eine mündliche Prüfung oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zu erbringen ist. Dabei können für jedes Modul neben der Klausur höchstens 2 weitere Prüfungsarten zur Anwendung kommen.